

HVBG-Info 06/1988 vom 25.02.1988, S. 0507 - 0509, DOK 472/017-BSG

Zur Frage der Gewährung von RV-Witwerrente vor dem 01.01.1986
- Verfassungsgemäßheit - BSG-Urteil vom 17.11.1987 - 5b RJ 6/87

Die Regelung des Art. 2 ArVNG, nach der Witwerrente i.S. des § 1264 Abs. 2 RVO nur zu gewähren ist, wenn der Tod der versicherten Ehefrau nach dem 31.12.1985 eingetreten ist, ist nicht verfassungswidrig (vgl. dazu §§ 593 i.V.m. 617 Abs. 3 RVO); hier: BSG-Urteil vom 17.11.1987 - 5b RJ 6/87 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 17.11.1987 - 5b RJ 6/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Witwerrente - Gleichheitssatz - Verfassungsauftrag - Änderung nach verfassungsgemäßer Norm - Zeitvorgabe für Reformbemühen - Inkraftsetzen der Reform - Regierungswechsel - gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit:

- 1. Die Regelung des Art. 2 § 18 Abs. 2 ArVNG, nach der Witwerrente i.S. des § 1264 Abs. 2 RVO nur zu gewähren ist, wenn der Tod der versicherten Ehefrau nach dem 31.12.1985 eingetreten ist, ist nicht verfassungswidrig.
- 2. Die Regelung des Art. 2 § 18 Abs. 2 ArVNG i.d.F. des HEZG hält sich im Rahmen der dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsfreiheit, die nicht zuletzt davon bestimmt wird, den von der Neuregelung berührten Personen und Institutionen die Einstellung darauf zu ermöglichen.
- 3. Das Urteil des BVerfG vom 12.03.1975 1 BvL 15/71 = SozR 2200 § 1266 Nr. 2 = HV-INFO 11/1984, S. 70 enthält keine Befristung, und es ist auch nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber bei der Bestimmung des zeitlichen Geltungsbereichs seiner Neuregelung der Witwerrente verfassungswidrig gehandelt hat (vgl. BSG 29.09.1987 5b RJ 8/87 vgl. HV-INFO 1988, S. 239-243).